

Hamburg, 29. April 2024

## Newsletter 3-2024

### Tarifabschluss TV KB

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit Newsletter 2-2024 mitgeteilt, haben sich die Tarifvertragsparteien am 12. Februar 2024 in Lübeck und in digitalen redaktionellen Verhandlungen am 26. Februar 2024 – **vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Beschlussgremien** – in der Entgeltrunde 2024/2025 auf einen Tarifabschluss mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025 geeinigt.

Nunmehr haben die zuständigen Gremien der Tarifeinigung zugestimmt, so dass wir in der Anlage den 18. Änderungstarifvertrag zum TV KB mit den ab dem 1. Juli 2024 geltenden Entgelttabellen veröffentlichen. Ebenfalls geeinigt haben sich die Tarifvertragsparteien auf redaktionelle Änderungen des TV KB, die Sie bitte dem ebenfalls beigefügten 17. Änderungstarifvertrag zum TV KB entnehmen. In dem 17. Änderungstarifvertrag sind lediglich fehlerhafte Begriffe und Verweisungen korrigiert worden.

Ergänzende Erläuterungen zu dem Tarifabschluss werden wir zeitnah mit einem weiteren Newsletter veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Buckentin  
Geschäftsführer

**Änderungstarifvertrag Nr.17**  
**vom 29. Januar 2024**  
**zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB)**  
**vom 1. Dezember 2006**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand

und

der „**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**“ (ver.di),

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits –

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

**§ 1 Änderung des TV KB**

Der Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche vom 1. Dezember 2006 zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 13. März 2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 wird vor „Wird dieser Anspruch...“ die Satzzahl 3 eingefügt.
2. § 3 Absatz 9 Satz 2 wird geändert in: „Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben Beschäftigte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen bzw. den Dienstgeber über das ärztlich festgestellte Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer zu informieren.“

3. § 3 Absatz 10 wird geändert in: „Beschäftigte dürfen von Dritten Geld, Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit, die das übliche Maß übersteigen, nur mit Zustimmung des Dienstgebers annehmen.“
4. In § 7 Absatz 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz geändert in: „(z.B. Sabbatzeit, Freistellung als zusätzlicher Urlaub, Freistellung vor Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit oder Rente)“.
5. In § 7 Absatz 1 Buchstabe c wird der Begriff „Mehrarbeitsstunden“ gestrichen.
6. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird geändert in: „Ist für Beschäftigte ein Arbeitszeitkonto nach § 6 eingerichtet, sind Überstunden die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die arbeitsvertragliche Soll-Arbeitszeit für das Kalenderhalbjahr hinausgehen, dies sind bei Vollzeitbeschäftigten 1017,5 Stunden.“
7. In § 10 Absatz 1 Satz 3 wird „Arbeitnehmerin“ ersetzt durch „Beschäftigten“.
8. § 11 wird ergänzt um Absatz 7: „Für die Höhe der Zulage bei Teilzeitbeschäftigten gilt § 13 Abs. 8.“
9. In § 12 Absatz 6 Buchstabe c wird „Arbeitnehmerin“ ersetzt durch „Beschäftigten“.
10. In § 13 Absatz 2 Satz 5 wird „Arbeitnehmerin“ ersetzt durch „Beschäftigten“.
11. In § 13 Absatz 3 Satz 4 wird „Arbeitnehmerin“ ersetzt durch „Beschäftigte“.
12. In § 13 Absatz 3 Satz 4 Buchstabe a) wird „Arbeitgebern“ ersetzt durch „Dienstgebern“.
13. Änderung der Absatznummerierung in § 13: aus „(3a)“ wird „(4)“. Die fortlaufende Nummerierung ändert sich entsprechend.
14. In § 13 Absatz 6 wird Satz 3 geändert in: „Die Zahlung erfolgt auf ein von dem oder der Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union.“
15. § 16 Absatz 1 Nummer 3 wird „Ökumenischer“ ausgetauscht gegen „Ökumenischen“.
16. In § 16 Absatz 1 Nummer 4 wird „Arbeitnehmerin“ ersetzt durch „Beschäftigten“.
17. § 16 Absatz 4 wird geändert in: (4) <sup>1</sup>Der Dienstgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu sechs Arbeitstagen gewähren. <sup>2</sup>Diese Regelung kann, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Freistellung besteht, in besonderen Fällen auf sonstige familiäre Gründe erstreckt werden, z. B. bei unvorhersehbaren Betreuungsproblemen gegenüber Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. <sup>3</sup>In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. <sup>4</sup>Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).“
18. In § 16 Absatz 5 Satz 1 wird „§ 14“ in der Klammer geändert in „§ 13“
19. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird „Arbeitnehmerin“ ersetzt durch „Beschäftigte“.
20. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird „Arbeitnehmerin“ ersetzt durch „Beschäftigte“.
21. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird „§ Juli“ geändert in „Juni“.
22. § 19 Abs. 5 Buchstabe c wird ergänzt um Satz 2 . „Ein durch Wochenende oder Feiertag verzögerter Beginn des Arbeitsverhältnisses ist bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs unschädlich.“

23. § 23 Absatz 4 wird zu Absatz 3: „(3) Als Beschäftigungszeit im Sinne des Absatzes 1 gilt die Erfahrungszeit nach § 13 Abs. 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b).“
24. § 23 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Für Beschäftigte, die vor dem 1. Juli 2023 in einem Beschäftigungsverhältnis standen und für die die tariflichen Regelungen des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006 i.d.F. Änderungstarifvertrages Nr. 14 vom 18. März 2022 (ÄTV Nr. 14) galten, finden die Regelungen des § 23 KAT i.d.F. Änderungstarifvertrages Nr. 14 vom 18. März 2022 Anwendung.“
25. In § 26 Absatz 1 Buchstabe a wird „§ 14“ in der Klammer geändert in „§ 13“.
26. In § 26 Absatz 4 wird „Absatz 2 c“ geändert in „Absatz 1 c“.
27. § 27 Absatz 7: „Förderung der Vermögensbildung oder“ wird gestrichen.
28. § 27 Absatz 8 wird gestrichen Absatz 9 wird umbenannt in Absatz 8.
29. In § 29 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird „§ 3 Absatz 5 Satz 2“ geändert in „§ 3 Absatz 6 Satz 3“.
30. In § 32 Absatz 1 wird „1. Juli 2023“ geändert in „1. April 2007“.
31. § 32 Absatz 2 Satz 1 erhält die Fassung: „Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2007 schriftlich gekündigt werden.“
32. In Anlage 2 wird § 9 Absatz 5 gestrichen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Hamburg, den 29. Januar 2024

Für den  
Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland (VKDN)

Für die  
Gewerkschaften

**Änderungstarifvertrag Nr.18**  
**vom 26. Februar 2024**  
**zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB)**  
**vom 1. Dezember 2006**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand

und

der „**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**“ (ver.di),

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits –

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

**§ 1 Änderung des TV KB**

Der Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche vom 1. Dezember 2006 zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 29. Januar 2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 und die Anlage 1 a werden wieder in Kraft gesetzt.

Die Überschrift „Anlage 1 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (§ 14)“ wird geändert in „Anlage 1 zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB)“.

2. In Anlage 1 erhält die Vorbemerkung folgende Fassung:

”

- (1) <sup>1</sup>Die Arbeitnehmerin, deren Tätigkeit durch die Regelungen der Abteilung 2 bis 5 erfasst wird, ist nach diesen Abteilungen eingruppiert. <sup>2</sup>Im Übrigen erfolgt die Eingruppierung nach der Abteilung 1.
- (2) <sup>1</sup>Die Arbeitnehmerin, die als ständige Stellvertretung benannt wird, sowie die Arbeitnehmerin, die die aufgeführte Leitungsfunktion in einem Team wahrnimmt, ist in der Entgeltordnung eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert als die Leitung. <sup>2</sup>Sollte die Leitung nicht nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sein, ist deren Eingruppierung fiktiv zu ermitteln.
- (3) „Beschäftigte der Abteilung 1 und 2 in der Tätigkeit von Erzieherinnen, von Diakoninnen, Gemeindepädagoginnen, Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogischen Assistentinnen haben Anspruch auf eine monatliche Zulage in Höhe von 124,00 Euro (ab 1. Juli 2025 131,00 Euro). <sup>2</sup>Für die Höhe der Zulage bei Teilzeitbeschäftigten gilt § 13 Abs. 8.

(Das Merkmal der entsprechenden Tätigkeiten wird auch durch entsprechende Leitungsfunktionen erfüllt).“

- (4) Regenerationstage

1. <sup>1</sup>Beschäftigte des Personenkreises der Ziffer 3 dieser Vorbemerkung und Beschäftigte der Abteilung 3 haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung (Regenerationstage) unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 15 Abs. 1. <sup>2</sup>Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. <sup>4</sup>Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

*Protokollerklärung zu Satz 1:*

<sup>1</sup>Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Unter Entgelt sind ebenfalls Zuschüsse nach § 14 Abs. 2 TV KB, der Zuschuss des Anstellungsträgers zum Mutterschaftsgeld und alle weiteren Einnahmen der Beschäftigten aus der Beschäftigung als Entgelt zu verstehen.

2. <sup>1</sup>Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der Arbeitnehmerin zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Arbeitnehmerin hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der

Gewährung in Textform gegenüber dem Anstellungsträger geltend zu machen. <sup>3</sup>Der Anstellungsträger entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies die Arbeitnehmerin in Textform mit. <sup>4</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. <sup>5</sup>Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/ dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. Juni des Folgejahres.

- (5) Bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte erhöhen sich die Zulagen in Ziffer 3 dieser Vorbemerkung kaufmännisch gerundet auf ganze Euro-Beträge, um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung.“
5. In Anlage 1 Abteilung 1 wird die Vorbemerkung gestrichen.
  6. In Anlage 1 Abteilung 2 wird die Vorbemerkung 6 gestrichen.
  7. In der Abteilung 3 werden die Entgeltgruppen statt mit K mit KS bezeichnet.
  8. In Anlage 1 Abteilung 3 wird Vorbemerkung 3 ersetzt durch „Beschäftigte der Entgeltgruppen KS 5 und KS 7 b), d), f) und g) erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 Euro.“ Für die Höhe der Zulage bei Teilzeitbeschäftigten gilt § 13 Abs. 8.
  9. In Anlage 1 Abteilung 3 erhält die Vorbemerkung 4 folgende Fassung: „<sup>1</sup>Beschäftigte, denen Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen, Sozialpädagogischen Assistentinnen, Sozialassistentinnen, Heilerzieherinnen oder von Auszubildenden in vergleichbaren pädagogischen Ausbildungsgängen ausdrücklich übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 15 Abs. 1 haben. <sup>3</sup>Für die Höhe der Zulage bei Teilzeitbeschäftigten gilt § 13 Abs. 8.“
  10. In Anlage 1 Abteilung 3 wird folgende Vorbemerkung 5 eingefügt:  
„<sup>1</sup>Beschäftigte der Entgeltgruppen KS 5, KS 7, KS 11 und KS 12, die sich am 30. Juni 2024 in der Erfahrungsstufe 1 befinden, erhalten zum 1. Juli 2024 das Entgelt der Erfahrungsstufe 2 und werden der Erfahrungsstufe 2 zugeordnet. <sup>2</sup>In diesen Fällen beginnt die Erfahrungszeit zum Erreichen der Erfahrungsstufe 3 mit dem 1. Juli 2024 zu laufen.“
  11. In Anlage 1 Abteilung 3 wird folgende Vorbemerkung 6 eingefügt:  
„<sup>1</sup>Beschäftigte in der Erfahrungsstufe 5 erhalten nach 18 Jahren Erfahrungszeit eine Zulage. <sup>2</sup>Die Zulage geht in einem Tabellenwert auf, der in einer weiteren Spalte der Entgelttabelle der Anlage 1a Abteilung 3 ausgewiesen wird („5. Stufe mit Zulage“).“
  12. In Anlage 1 Abteilung 3 wird Entgeltgruppe KS 5 ergänzt um „(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 2 zur Entgeltordnung)“.
  13. In Anlage 1 Abteilung 3 wird in Entgeltgruppe KS 7 a) „und 2“ im Klammerzusatz gestrichen.

14. In Anlage 1 Abteilung 3 wird in Entgeltgruppe KS 7 b), d) und g) im Klammerzusatz „Nr.3“ geändert in „Nr.2“.
15. In Anlage 1 Abteilung 3 wird in Entgeltgruppe KS 8 a) und KS 9 der Klammerzusatz „(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 1 und 2 zur Entgeltordnung)“ gestrichen.
16. In Anlage 1 Abteilung 3 erhält Entgeltgruppe KS 10 folgende Fassung:  
„Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens fünf Gruppen bzw. einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.“
17. In Anlage 1 Abteilung 3 erhält Entgeltgruppe KS 11 folgende Fassung:  
„Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens sieben Gruppen bzw. einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.“
18. Anlage 1 Abteilung 3 wird um Entgeltgruppe KS 12 in folgender Fassung ergänzt:  
„Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens zehn Gruppen bzw. einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.“
19. In Anlage 1 erhält Protokollnotiz Nr. 2 folgende neue Fassung:  
„Nr. 2  
1Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen, die überwiegend in einer Kindertagesstätte, deren Standort innerhalb der Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, tätig sind, erhalten in den Erfahrungsstufen 1 bis 3 eine Zulage in Höhe von 70 Euro. 2Beschäftigte der Entgeltgruppe KS 5 der Abteilung 3, die überwiegend in einer Kindertagesstätte, deren Standort innerhalb der Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, tätig sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 190 Euro. 3Für die Höhe der Zulage bei Teilzeitbeschäftigten gilt § 13 Abs. 8.  
4Diese Protokollnotiz ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2025, kündbar.“
20. In der Anlage 1 wird die Protokollnotiz Nr. 3 gestrichen.
21. In § 32 wird im Absatz 2 Satz 2 „31. Dezember 2023“ durch „31. Dezember 2025“ ersetzt.



22. Anlage 1 a erhält folgende Fassungen

**„Entgelttabelle zu § 13  
Anlage 1 a zum TV KB  
Abteilungen 1, 2, 4 und 5  
(gültig vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025)  
(monatlich in Euro)**

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>1. Stufe</b>	<b>2. Stufe</b>	<b>3. Stufe</b>	<b>4. Stufe</b>	<b>5. Stufe</b>
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren
<b>K 2</b>	2.415	2.481	2.584	2.725	2.890
<b>K 3</b>	2.575	2.656	2.775	2.943	3.181
<b>K 4</b>	2.890	2.976	3.106	3.286	3.468
<b>K 5</b>	3.071	3.143	3.267	3.431	3.625
<b>K 6</b>	3.229	3.298	3.403	3.549	3.800
<b>K 7</b>	3.388	3.476	3.605	3.794	4.042
<b>K 8</b>	3.698	3.822	4.010	4.272	4.607
<b>K 9</b>	3.982	4.098	4.274	4.519	4.767
<b>K 10</b>	4.272	4.420	4.636	4.948	5.262
<b>K 11</b>	4.685	4.898	5.220	5.671	5.912
<b>K 12</b>	5.135	5.394	5.781	6.325	6.728
<b>K 13</b>	5.483	5.764	6.133	6.623	7.198
<b>K 14</b>	5.833	6.146	6.558	7.101	7.746

”

**„Entgelttabelle zu § 13  
Anlage 1 a zum TV KB  
Abteilungen 1,2,4 und 5  
(gültig ab 1. Juli 2025)**

(monatlich in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>1. Stufe</b>	<b>2. Stufe</b>	<b>3. Stufe</b>	<b>4. Stufe</b>	<b>5. Stufe</b>
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren
<b>K 2</b>	2.608	2.670	2.766	2.899	3.054
<b>K 3</b>	2.758	2.834	2.946	3.105	3.356
<b>K 4</b>	3.054	3.140	3.277	3.467	3.659
<b>K 5</b>	3.240	3.316	3.447	3.620	3.824
<b>K 6</b>	3.407	3.479	3.590	3.744	4.009
<b>K 7</b>	3.574	3.667	3.803	4.003	4.264
<b>K 8</b>	3.901	4.032	4.231	4.507	4.860
<b>K 9</b>	4.201	4.323	4.509	4.768	5.029
<b>K 10</b>	4.507	4.663	4.891	5.220	5.551
<b>K 11</b>	4.943	5.167	5.507	5.983	6.237
<b>K 12</b>	5.417	5.691	6.099	6.673	7.098
<b>K 13</b>	5.785	6.081	6.470	6.987	7.594
<b>K 14</b>	6.154	6.484	6.919	7.492	8.172

”

**„Entgelttabelle zu § 13  
Anlage 1 a zum TV KB  
Abteilung 3  
(gültig ab 1. Juli 2024)  
(monatlich in Euro)**

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>1. Stufe</b>	<b>2. Stufe</b>	<b>3. Stufe</b>	<b>4. Stufe</b>	<b>5. Stufe</b>	<b>5. Stufe mit Zulage</b>
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren	nach 18 Jahren
<b>KS 3</b>	2.719	2.838	2.927	3.022	3.130	3.238
<b>KS 4</b>	2.822	2.979	3.114	3.245	3.337	3.436
<b>KS 5</b>	2.924	3.120	3.301	3.467	3.543	3.634
<b>KS 6</b>	frei	frei	Frei	frei	frei	frei
<b>KS 7</b>	3.304	3.526	3.756	3.973	4.186	4.409
<b>KS 8</b>	3.757	4.013	4.361	4.642	4.994	5.170
<b>KS 9</b>	3.883	4.150	4.431	4.755	5.275	5.500
<b>KS 10</b>	4.026	4.305	4.614	4.994	5.416	5.669
<b>KS 11</b>	4.110	4.396	4.853	5.135	5.697	6.028
<b>KS 12</b>	4.458	4.599	5.135	5.557	6.190	6.576

”

## **§ 2 Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2024**

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 2 Abs. 1 Buchstabe c des TVÜ KAT ELLM/PEK sowie unter § 3 Abs. 1 Buchstabe c des TVÜ-KAT und des TVÜ-TV KB fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Dezember 2024. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Dezember 2024 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2024 und 30. Juni 2025 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

## **§ 3 Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2025**

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 2 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ KAT ELLM/PEK sowie unter § 3 Abs. 1 Buchstabe c des TVÜ-KAT und des TVÜ-TV KB fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2025 ein 6-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Oktober 2025. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2025 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2025 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Ziff. 1 bis Ziff. 22 am 1. Juli 2024 in Kraft.

Hamburg, den 26. Februar 2024

Für den  
Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland (VKDN)

Für die  
Gewerkschaften

**Änderungstarifvertrag  
vom 29. Januar 2024 zum Tarifvertrag  
zur Überleitung der Beschäftigten des Evangelisch-Lutherischen  
Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen  
Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie kirchlichen  
Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich  
unselbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Gebiet der  
beiden Kirchenkreise in den Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte  
in der Nordkirche (TVÜ-TV KB)**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand

und

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**  
vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und  
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits -

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen  
Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

## **§ 1 Änderung des TVÜ-TV KB**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich unselbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Gebiet der beiden Kirchenkreise in den Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TVÜ-TV KB) vom 13. März 2023 wird wie folgt geändert:

In § 2 B.8 Küster- und Hausmeisterdienst, EG KAVO E 3, FG. 1 Küster, Abt. 2 wird „K 3“ ersetzt durch „K 4“.

In § 2 B.9 Sozial- und Erziehungsdienst, EG KAVO E 9b, Fg 2, wird „Abt. 2“ durch „Abt. 3“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Hamburg, den 29. Januar 2024

Für den  
Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland (VKDN)

Für die  
Gewerkschaften